

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege vom 16.10.2018

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr. 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 183), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe/ SGB VIII, den §§ 18 und 20 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), sowie der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO) vom 29.03.2012 (GVBl. S. 116) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in der Sitzung am 20. Januar 2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege vom 16.10.2018, veröffentlicht am 16.10.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 34/2018 wird wie folgt geändert:

Bei der Bemessung des Kostenbeitragsrechnung in ergänzender Kindertagespflege wird im Beispiel der Berechnung die Förderleistung pro Kind und Stunde auf 2,84 € erhöht. Somit ändert sich die Beispielrechnung wie folgt:

<u>Bemessung des Kostenbeitrages in der ergänzenden Kindertagespflege</u>			
Der Kostenbeitrag wird parallel zur Bemessung des Kostenbeitrages in der Kindertagespflege gestaffelt nach Einkommensgruppen und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird und der täglichen Betreuungszeit.			
Berechnung:	u. 20h	20-24h	ü. 24h
Förderleistung/h	2,84 €	2,84 €	2,84 €
Sachkosten/h	1,20 €	1,20 €	1,20 €
Personalkosten/h	0,54 €	0,54 €	0,54 €
	4,58 €	4,58 €	4,58 €
zzgl. Sockelbetrag	40,00 €	30,00 €	20,00 €
<u>Erläuterung zur ergänzenden Tagespflege:</u>			
Einkommensgruppe	%-Satz	Beispiel:	
bis 22.800 €	9%	Betreuungsumfang 10 h / Monat, EG 27.600 €, 1. Kind	
27.600 €	18%	10 h * 4,58 €/h + 40,00 € = 85,80 € (Höchstkostenbeitrag)	
32.400 €	27%	Einkommensgruppe 27.600 € => vom Höchstkostenbeitrag sind 18 %	
37.200 €	36%	als Kostenbeitrag zu zahlen	
42.000 €	45%	Dies entspricht einem Kostenbeitrag von 15,44 € gerundet 15,00 €.	
46.800 €	54%		
51.600 €	63%	Ab dem 4. Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.	
56.400 €	72%		
61.200 €	81%		
66.000 €	90%		
über 66.000 €	100%		

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Heilbad, Heiligenstadt, den 02.02.2021

Dr. Henning
Landrat

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 08 vom 02.02.2021 bekannt gemacht.